

**Umsetzung Ziffer 6 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse
und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit
Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009
(GPKE)**

**Aufstellung der Rechte und Pflichten des
verbundenen Energievertriebs
und
Nachweis der Diskriminierungsfreiheit**

der

Stadtwerke Uslar GmbH

- nachfolgend Netzbetreiber -

VORBEMERKUNGEN	3
TEIL 1: GRUNDLAGEN UND ZWECK	4
TEIL 2: SYSTEMBESCHREIBUNG, AUFSTELLUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN, NACHWEIS DER DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT	5
TEIL 3: WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN	9
TEIL 4: SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	11

Vorbemerkungen

Als Netzbetreiber sind wir den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung unserer Kunden verpflichtet. Die Voraussetzungen eines fairen Wettbewerbs aller Energieversorgungsunternehmen zu schaffen und einzuhalten ist dabei für uns selbstverständlich. Deshalb bekennen wir uns ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstigen Rechtsvorschriften. Als Netzbetreiber gewährleisten wir insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzzugangs.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Erfolg unseres Unternehmens mitentscheidend. Als in hohem Maße den Interessen der Allgemeinheit verbundenes Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze für uns nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen unseres Unternehmens schwer beschädigen, sondern ihm auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.

Soweit bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“ etc.) werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe (Mitarbeiterinnen, Kundinnen etc.).

Teil 1: Grundlagen und Zweck

§ 1

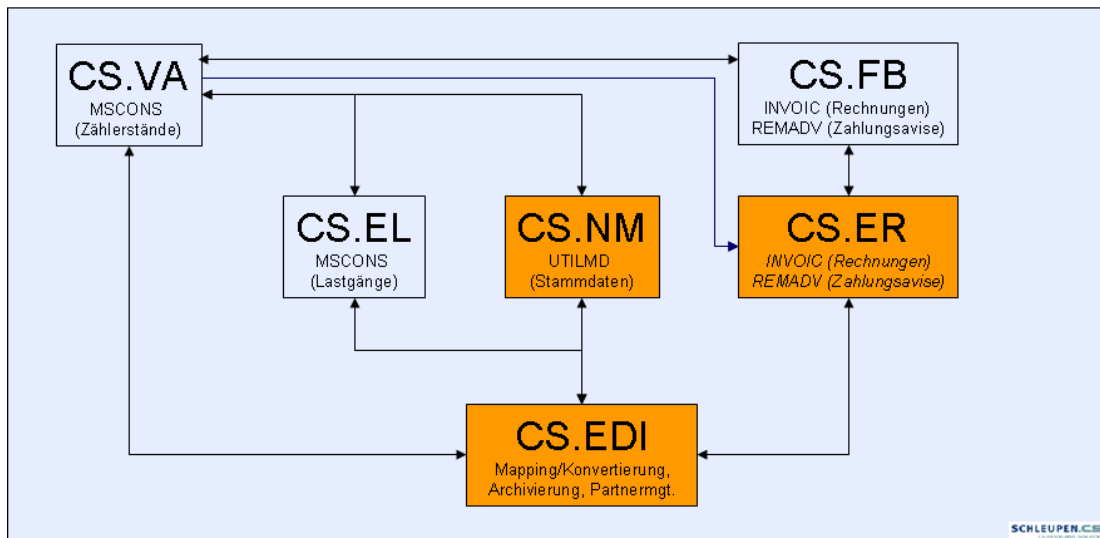
Umsetzung der GPKE, Ausnahme nach Ziffer 6 GPKE

- (1) Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität vom 11.07.2006, BK6-06-009 (nachfolgend „GPKE“) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Danach sind im Rahmen der Zusammenarbeit des Netzbetreibers mit anderen Marktpartnern, namentlich der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität, einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate anzuwenden.
- (2) Nach den Regelungen in Ziffer 6 GPKE kann der Datenaustausch im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE für eine mit dem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes verbundene Vertriebsorganisation von den Ziffern 2 und 3 abweichen. Soweit dabei auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird, können einzelne Prozessschritte, die in den Geschäftsprozessen nach Ziffer 1 vorgegeben sind und die der Informationsübermittlung dienen, entfallen, sofern dies diskriminierungsfrei vollzogen wird. Der Netzbetreiber ist dabei verpflichtet, der Bundesnetzagentur eine schriftliche Fassung der Rechte und Pflichten des verbundenen Energievertriebs im Hinblick auf den Informationsaustausch und den Informationszugang in seinem IT-System vorzulegen.
- (3) Des Weiteren ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Gebrauchmachen von der Ausnahme nach Ziffer 6 GPKE gegenüber dritten (nicht-verbundenen) Energievertrieben diskriminierungsfrei erfolgt und diesen Informationen zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und in gleichwertiger Qualität zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Da der Nachweis der Diskriminierungsfreiheit und die Fassung der Rechte und Pflichten des mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertriebs auf denselben technischen und organisatorischen Voraussetzungen – dem eingesetzten IT-System – beruhen, verbindet diese Ausarbeitung die Aufstellung der Rechte und Pflichten des verbundenen Energievertriebs im eingesetzten IT-System und den darauf beruhenden Nachweis der Diskriminierungsfreiheit (dazu Teil 2). Darüber hinaus benennt diese Ausarbeitung weitere Rechte und Pflichten neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der GPKE beim Informationsaustausch und dem Informationszugang des verbundenen Energievertriebs (dazu Teil 3).

Teil 2:
Systembeschreibung, Aufstellung der Rechte und Pflichten,
Nachweis der Diskriminierungsfreiheit

§ 2
Technische Grundlagen

- (1) Der Netzbetreiber verwendet für den im Rahmen der von der GPKE vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallenden Datenaustausch das IT-System Schlepen.CS.
- (2) Schlepen.CS wird vom Netzbetreiber als sog. „1-Mandanten-Lösung“ verwendet. Der Netzbetreiber und der verbundene Energievertrieb greifen dabei i.S.v. Ziffer 6 S. 2 GPKE auf einen gemeinsamen Datenbestand zurück.
- (3) Um die Anforderungen der Entflechtungsvorgaben der §§ 6 bis 10 EnWG, insbesondere der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG, einzuhalten, sieht das System ein Berechtigungskonzept vor. Mitarbeiter, die dem verbundenen Energievertrieb zuzuordnen sind, können so nur wirtschaftlich sensible Informationen solcher Kunden einsehen, die erstens nicht ausschließlich netzrelevant sind und zweitens nicht durch dritte (nicht-verbundene) Energievertriebe beliefert werden. Letzteres gilt auch im Hinblick auf wirtschaftlich sensible Informationen eines Kunden aus in der Vergangenheit liegenden Zeiträumen, in denen der Kunde nicht von dem mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertrieb beliefert wurde.
- (4) Die Verwendung von Schlepen.CS wird vom Netzbetreiber durch eine Organisationsanweisung begleitet, welche – soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE eine manuelle Bearbeitung erforderlich ist – die Diskriminierungsfreiheit sicherstellt. Zentrales Kriterium ist eine streng historische Bearbeitung der Meldungseingänge, unterschiedslos, ob der Auftrag vom verbundenen Energievertrieb oder einem dritten (nicht-verbundenen) Lieferanten kommt.
- (5) Schlepen.CS setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen. Ihr Zusammenwirken ergibt sich im Überblick aus folgender Abbildung:



Die grundsätzlichen „Aufgaben“ der Module in Stichworten:

- CS.VA: „Verbrauchsabrechnung“; Zählerstände
Nachrichtentyp: MSCONS
- CS.EL: „Energielogistik“; Lastgänge
Nachrichtentyp: MSCONS
- CS.NM: „Netzzugangsmanagement“, Stammdatenverwaltung
Nachrichtentyp: UTILMD
- CS.FB: „Finanzbuchhaltung“; Rechnungen, Zahlungsavise
Nachrichtentyp: INVOIC, REMADV
- CS.ER: „Elektronisches Rechnungsmanagement“; Rechnungen, Zahlungsavise
Nachrichtentyp: INVOIC, REMADV
- CS.EDI: „Electronic Data Interchange“; Mapping, Convertierung, Archivierung, Partnermanagement („Versand- und Empfangsmodul“); CONTRL- und APERAK-Meldungen
Nachrichtentyp: CONTRL, APERAK

§ 3

Umfang der Abweichungen im Datenaustausch

- (1) Grundsätzlich erstellt und arbeitet Schleupen.CS unabhängig davon, ob eine Datenbereitstellung systemintern (gegenüber dem mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertrieb) oder gegenüber nicht-verbundenen Energievertrieben erfolgt, mit dem von der GPKE vorgeschriebenen Datenformat und jeweiligem Nachrichtentyp. Schleupen.CS macht bei der Kommunikation zwischen Netzbetreiber und dem verbundenen Energievertrieb – unter Berücksichtigung von Ziffer 4 lit. b GPKE – nur in folgenden Fällen eine nach Ziffer 6 GPKE relevante Ausnahme:

- Stammdatenänderung,
- Zählerstand-/Zählwerteübermittlung.

Daher ist auch nur insoweit ein Rückgriff auf Ziffer 6 S. 1 GPKE notwendig.

- (2) Die nachfolgende Beschreibung des Informationsaustausches im Rahmen der Anwendung der Geschäftsprozesse nach Ziffer 1 GPKE beschränkt sich daher auf die Darstellung der Abweichungen gegenüber den Vorgaben der GPKE. In allen nicht genannten Fällen werden die Geschäftsprozesse auch mit dem verbundenen Energievertrieb konform mit der GPKE umgesetzt.

§ 4

Abweichungen im Datenaustausch: Stammdatenänderung

- (1) Nach der GPKE ist für den Stammdatenaustausch der Nachrichtentyp UTILMD vorgegeben (Ziffer 3 lit. a (1) GPKE). Stammdatenänderungen werden vom Netzbetreiber direkt in der zentralen Datenbank, auf die das gesamte IT-System zurückgreift, vorgenommen. Gegenüber einem dritten (nicht-verbundenen) Lieferanten wird zu dieser Änderung entsprechend dem vorgegebenen Standard eine UTILMD-Nachricht erzeugt (in CS.NM) und unmittelbar automatisch über das Modul CS.EDI versendet (per E-Mail). Der verbundene Energievertrieb hat dagegen synchronen Zugriff auf diese Datenbank und könnte mithin unmittelbar die geänderten Stammdaten einsehen. Die Einsichtnahme ist selbstverständlich nur auf Daten eigener Kunden und für solche Zeiträume möglich, in denen der verbundene Energievertrieb die Kunden beliefert bzw. beliefert hat. Die Sicherstellung erfolgt über ein im System implementiertes Berechtigungskonzept. Aus der Anwendung von Schleupen.CS folgt bei der Übermittlung bzw. Bereitstellung demnach eine Differenzierung, wem gegenüber die Stammdatenänderung mitgeteilt wird.
- (2) Trotz des systemintern abweichenden Prozesses steht dem dritten (nicht-verbundenen) Energievertrieb die Meldung aktualisierter Stammdaten also zu einem „gleichwertigen Zeitpunkt“ i.S.v. Ziffer 6 S. 4 GPKE zur Verfügung. Der zeitliche Unterschied liegt wegen der automatischen sofortigen Versendung allein in der Konvertierung sowie dem Versand der Nachricht und ist daher zu vernachlässigen. Der dritte (nicht-verbundene) Energievertrieb erhält die Daten zudem in identischem Umfang sowie in identischer Qualität. Vor allem da der Versand der Informationen im jeweiligen Nachrichtentyp als Anhang zu einer „Trägernachricht“ erfolgt, ist eine Fehlerquelle, die ihre Ursache gerade im Versand hat, nicht erkennbar. Eine Diskriminierung ist daher nicht gegeben. Vielmehr besteht für den dritten (nicht-verbundenen) Energievertrieb der Vorteil, dass er eine separate Meldung über eine Stammdatenänderung erhält, die an den verbundenen Energievertrieb nicht versandt wird.

§ 5

Abweichungen im Datenaustausch: Zählerstand-/Zählwertermittlung

Die Erfassung der Zählerstände und Zählwerte für einen bestimmten Kunden/eine bestimmte Entnahmestelle erfolgt von Seiten des Netzbetreibers ebenfalls über die gemeinsame Datenbank von Schlepen.CS, auf die sowohl die Anwendungen des Netzbetreibers als auch die des verbundenen Energievertriebs zugreifen. Insofern gelten im Vergleich zum Datenaustausch mit dritten (nicht-verbundenen) Energievertrieben die Ausführungen in § 4 entsprechend: Der Zeitpunkt ist gleichwertig, Qualität und Umfang sind identisch. Im Bezug auf die Gleichwertigkeit des Zeitpunkts ist überdies zu beachten, dass die bloße Möglichkeit eines direkten Zugriffs auf die Zählerstände/Zählwerte im Massengeschäft keinen praktischen Vorteil bedeutet. Ein solcher wäre überhaupt nur denkbar, wenn gleichzeitig ein Hinweis generiert würde, dass diese Informationen nunmehr zur Verfügung stehen; dies sieht Schlepen.CS jedoch nicht vor. Im Falle, dass solch eine Nachricht versandt würde, entspräche dies mit Ausnahme des systemabhängig abweichenden Nachrichtenformats der Kommunikation gegenüber einem dritten (nicht-verbundenen) Energievertrieb.

Teil 3: Weitere Rechte und Pflichten

§ 6

Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb

Der mit dem Netzbetreiber verbundene Energievertrieb stellt sicher, dass die Aufbau- und Ablauforganisation im Energievertrieb so ausgestaltet ist, dass dem Netzbetreiber die Einhaltung der GPKE und die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb beim Informationsaustausch mit und dem Informationszugang für den verbundenen Energievertrieb möglich ist.

§ 7

Allgemeine Verhaltensregeln

Der mit dem Netzbetreiber verbundene Energievertrieb ist verpflichtet, den Netzbetreiber bei der diskriminierungsfreien Anbahnung und Abwicklung des Netzzugangs und der Einhaltung der GPKE zu unterstützen.

§ 8

Vertraulichkeit von Informationen im Energienetzbetrieb

- (1) Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Energienetzbetrieb stehenden Informationen. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Energienetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird.
- (2) Wirtschaftlich sensible Informationen sind insbesondere alle Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können.
- (3) Der mit dem Netzbetreiber verbundene Energievertrieb darf daher solche Informationen nur dann fordern, abrufen oder sich verschaffen,
 - wenn diese Kunden des verbundenen Energievertriebs betreffen, oder
 - wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat, oder
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

- (4) Der mit dem Netzbetreiber verbundene Energievertrieb darf daher für Kunden, die er nicht beliefert, keine wirtschaftlich sensiblen Informationen über Anschlussnehmer und Netz- oder Anschlussnutzer, die Stamm- und Verbrauchsdaten sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) fordern, abrufen oder sich verschaffen. Entsprechende Informationen dürfen nur dann gefordert oder abgerufen werden, wenn der Kunde den mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertrieb zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.
- (5) Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 9

Beauftragung anderer Unternehmen oder Abteilungen

Diese Vorgaben gelten auch im Rahmen aller Aufträge, die vom mit dem Netzbetreiber verbundenen Energievertrieb an andere Unternehmen oder Abteilungen (innerhalb oder außerhalb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens) vergeben werden, sofern diese Aufträge die Anbahnung und/oder Abwicklung der Netznutzung betreffen.

Teil 4:
Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen

§ 10
Grundsätze

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Ziffer 6 GPKE obliegt der Leitung des Netzbetreibers und der Leitung des verbundenen Energievertriebs.
- (2) Der Netzbetreiber und der verbundene Energievertrieb unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung der Ziffer 6 GPKE erforderlich und angemessen sind. Dabei wird die vorliegende Ausarbeitung soweit erforderlich anhand neuer rechtlicher Vorgaben und verbindlicher Anordnungen der Regulierungsbehörden überarbeitet und angepasst.

§ 11
Vermeidung von Verstößen und Überwachung

- (1) Jeder Mitarbeiter des Netzbetreibers und des verbundenen Energievertriebs muss darauf hinwirken, Verstöße gegen die in dieser Darstellung niedergelegten Grundsätze und Regeln zu verhindern. Die Mitarbeiter erhalten alle erforderlichen Hilfestellungen, um die genannten Verstöße zu vermeiden
- (2) Alle Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße hin zu überwachen.

§ 12
Bekanntgabe

Die Fassung der Rechte und Pflichten nach dieser Ausarbeitung wird den Mitarbeitern des Netzbetreibers und des verbundenen Energievertriebs bekannt gegeben.